

## Beschäftigung von EU-Bürgern in Österreich nach EU-Erweiterung „Arbeitnehmerfreizügigkeit“

**Aufenthaltsrechtliche Konsequenzen** für „neue“ EU-Bürger (Staatsbürger der neuen EU-Mitgliedstaaten):

„**Neue**“ EU-Bürger benötigen ab 1.5.2004 **keinen „Aufenthaltstitel“** mehr, sie benötigen weder einen Sichtvermerk noch eine Niederlassungsbewilligung, um sich in Österreich vorübergehend oder auf Dauer aufzuhalten oder um eine Arbeitsberechtigung zu erhalten. „Neue“ EU-Bürger benötigen **aber nach wie vor eine Arbeitsberechtigung!**, ausgenommen (siehe vorne) Staatsbürger aus Malta und Zypern.

<b>Neuzugänge von „neuen“ EU-Bürgern zum österreichischen Arbeitsmarkt</b>	<b>„Neue“ EU-Bürger, die <u>bereits</u> am österreichischen Arbeitsmarkt <u>integriert</u> sind</b>	
<b>Beschäftigungsbewilligung</b>	<b>Freizügigkeitsbestätigung</b>	
<p><b>Neuzugänge</b> ab 1.5.04 zum österreichischen Arbeitsmarkt oder schon Beschäftigte, aber nicht durchgehend 12 Mo zugelassen (zB Saisonarbeiter)</p> <p>Auch die Tätigkeit von „neuen“ EU-Bürgern als Leiharbeitnehmer (überlassene Arbeitskräfte) unterliegt den Beschränkungen nach AuslBG.</p>	<p>Am 1.5.04 oder danach <b>schon beschäftigt und mindestens durchgehend 12 Mo</b> zum österr. Arbeitsmarkt zugelassen</p> <p>Bisherige Tätigkeit als Au-pair, Ferialpraktikant, Volontär entspricht nicht einer Zulassung nach AuslBG daher ist für diese Personen keine Freizügigkeitsbestätigung möglich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Seit 5 Jahren dauernd in Österreich niedergelassen und bezieht regelmäßiges Einkommen (Dienstnehmer oder Selbständiger)</li> <li>oder</li> <li>• Voraussetzungen für Befreiungsschein §15 AuslBG sind gegeben.</li> </ul>
<p>Arbeitgeber hat beim AMS vor Aufnahme der Beschäftigung <b>Beschäftigungsbewilligung</b> einzuholen</p> <p>Erleichterter Zugang für hochqualifizierte „Schlüsselkräfte“ und für Saisonarbeiter im Rahmen der Sonderkontingente in Land- u. Forstwirtschaft und im Gastgewerbe.</p>	<p>Freier Zugang zum Arbeitsmarkt. Es ist keine Beschäftigungsbewilligung notwendig, aber der „neue“ EU-Bürger muss beim AMS vor Aufnahme der Tätigkeit eine „<b>Freizügigkeitsbestätigung</b>“ einholen.</p> <p><b>Familienangehörige von Freizügigkeit genießenden Arbeitnehmern:</b></p> <p>Das AMS hat auch an Ehegatten und Kinder eine Freizügigkeitsbestätigung auszustellen, wenn sie mit diesem am 1.5.2004 einen gemeinsamen rechtmäßigen Wohnsitz in Österreich gehabt haben. Bei späterem Nachzug muss der gemeinsame Wohnsitz mindestens 18 Monaten bestehen. Bei einem Nachzug ab dem 1.5.2006 wird die Freizügigkeitsbestätigung sofort und unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes ausgestellt.</p> <p>Die Freizügigkeitsbestätigung ist grundsätzlich unbefristet, sie erlischt mit einem dauerhaften Wohnsitzwechsel in ein anderes Land. Die Freizügigkeitsbestätigung berechtigt zur Beschäftigung in ganz Österreich, es ist keine weitere Beschäftigungsbewilligung notwendig.</p> <p>Vor dem 1.5.2004 ausgestellte Arbeitsberechtigungen, wie Beschäftigungsbewilligung, Arbeitserlaubnis, Befreiungsschein, gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer weiter.</p>	
<p>Weitere Informationen: <a href="http://www.ams.or.at">www.ams.or.at</a> und <a href="http://www.europa.eu.int/eures">www.europa.eu.int/eures</a></p>		